

## Beschluss-Vorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
am 23. März 2022

---

Betreff: Anpassung der Kindergartengebühren zum Kindergartenjahr 2022/2023

Vorgänge: Antrag des Gemeinderats 30. Juni 2021

Anlagen: Gebührenordnung (neu)

Verteiler: HV, FV, TV, OV

Bearbeiter/-in: Frau Schmitt, Frau Zanger

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beitragstabelle für den Besuch des städtischen Kindergartens gemäß der Anlage ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 anzupassen.

Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die im Bedarfsplan aufgeführt sind, erhalten für die Teilnahme an der Neukonzeption anfallende Mehrkosten im Zuge der jährlichen Betriebskostenabrechnung erstattet.

Die Eltern, deren Kinder bereits in der Einrichtung betreut werden, erhalten für die verbleibende Zeit in der Einrichtung einen Bestandschutz. Ein Wechsel in das neue Gebührenmodell ist einmalig auf Antrag nur vor Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 möglich.

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 der Verwaltung den Auftrag erteilt, einen Vorschlag für die Reform der Kinderbetriebsgebühren zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu erarbeiten. Der Wunsch des Rates nach einer Reform der Gebührenstruktur zielt auf eine gerechtere Staffelung der Gebühren ab, die sich relativ am Einkommen eines Haushaltes orientiert, trägerübergreifend gelten soll sowie die Familiensituation und die Zahl der Geschwisterkinder berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt zur Umsetzung des Antrags ein schrittweises Vorgehen vor, einerseits um die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt besser einordnen zu können, andererseits um die Komplexität zu reduzieren. Ausgangspunkt bildet zunächst eine Reform der Kindergartengebühren. Die Zahl der Familien, die davon profitieren, ist ungleich höher als im Krippenbereich, der in Ladenburg aktuell nur 30 Krippenplätze umfasst. Das Gros der Betreuung im Krippenbereich wird gegenwärtig von Tagespflegepersonen geleistet. Hier gewährt die Stadt bereits einen Zuschuss von 1,50 Euro pro Kind/Stunde und übernimmt bei der Anmietung von Räumen den Fehlbetrag der Miete, die nicht vom Kreis erstattet wird.

### **Ausgangslage bei der Reform der Kindergartengebühr**

Kinder ab drei Jahren haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Der Rechtsanspruch ist grundsätzlich individuell, berücksichtigt aber nur in Ausnahmen den Anspruch auf eine ganztägige Betreuung. Bei der Erhebung von Kindergartengebühren ist derzeit nach dem zeitlichen Umfang des Angebots und dem jeweiligen Träger der Einrichtung zu differenzieren. Die nachfolgende Tabelle zeigt die bisherige Gebührenstruktur als Ausgangslage.

*Tabelle 1: Derzeitige Gebührenstruktur Römernest, Euro/Monat*

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Verlängerte Öffnungszeiten	124	76	0
Ganztag gestaffelt nach monatl. Bruttoeinkommen des Haushaltes			
2000 Euro	155	84	0
2750 Euro	212	128	63
3500 Euro	283	170	84
4250 Euro	339	212	119
Mehr als 4250 Euro	409	268	135

Gegenwärtig beanspruchen rund 75 % der Kinder einen Platz mit verlängerten Öffnungszeiten, 25 % nutzen das Angebot eines Ganztagsplatzes. In den kommenden Jahren ist zu erwarten, dass sich der Anteil der Ganztagsplätze durch den geplanten Ausbau auf 30 bis 35 % erhöhen wird.

Die aktuelle Gebührenhöhe für einen städtischen Kindergartenplatz mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-Platz) weicht mit 124 Euro pro Monat in Ladenburg (Römernest) deutlich nach unten von der Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg mit 155 Euro ab.

Die aktuellen Gebühren für den Ganztagesplatz werden durch eine Selbsteinschätzung des Bruttoeinkommens der Eltern festgesetzt und betragen je nach Konstellation zwischen 155 und maximal 409 Euro monatlich, sofern in der Familie nur ein Kind den Kindergarten besucht (vgl. Tabelle 1). Nicht Teil der Gebühren ist das Essensgeld, das zusätzlich zu entrichten ist. Im aktuellen Gebührenmodell zahlen gegenwärtig 95 % der Beitragszahler den Höchstsatz.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die derzeitige Gebührenstruktur sowohl im Bereich der Verlängerten Öffnungszeiten als auch im Bereich der Ganztagsplätze reformbedürftig ist. So wurde in diesem Bereich der Anschluss an die tatsächliche Preisentwicklung durch eine regelmäßige Anpassung der Gebühren versäumt. Des Weiteren wurden die Einkommensgrenzen für einen Ganztagsplatz seit 2008 nicht nach oben angepasst.

Ebenfalls diskussionswürdig ist der Geschwisterrabatt. Dieser ist zwar sehr hoch, wird aber nur genehmigt, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder sich zeitgleich in der gleichen Einrichtung befinden.

### **Reform der Kindergartengebühren**

Bei der Reform der Kindergartengebühren gilt es zu vermeiden, dass die Kostenbelastung des kommunalen Haushaltes für den Betrieb oder die Bezuschussung von Betreuungsplätzen unverhältnismäßig ansteigt. Der Kostendeckungsgrad durch Gebühren und Landeszuschüsse im Kindergartenbereich beträgt gegenwärtig 46,5 %. Demzufolge müssen bereits heute 53,5 % der Kosten der Kindergartenbetreuung über den allgemeinen Haushalt der Stadt Ladenburg ausgeglichen werden. Eltern beteiligen sich durch ihre Gebühren durchschnittlich mit rund 17 % an den tatsächlichen Kosten. Ein Beteiligungsumfang von 20 % gilt als maximal vertretbar.

Der Vorschlag der Verwaltung, dem Wunsch des Gemeinderates nach einer Reform der Kindergartengebühren gemäß der Zielvorgabe nachzukommen, sieht nun eine Reihe von Anpassungen vor. Hintergrund sind komplexe Wechselwirkungen von Gebührenhöhe und Zuschussbedarf sowie eines allgemeinen Reformbedarfs. Grundsätzlich gilt, dass die Veränderungen auch trägerübergreifend umgesetzt werden sollen.

Das neue Gebührenmodell (siehe Tabelle 2) sieht vor, dass die Gebühren für einen Kindergartenplatz zukünftig nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt einer Familie festgesetzt werden.

Die Familienkonstellation ist hierbei zu vernachlässigen. Es ist lediglich entscheidend, wie viele Kinder unter 18 Jahren in einem Haushalt gemeldet sind.

Das zukünftige Gebührenmodell ordnet Familien nach der Anzahl ihrer Kinder ein (1-Kind-Familie, 2-Kind-Familie und mehr als 3-Kind-Familie). Je nach der Anzahl der Kinder in der Familie wird für alle Kinder, die Einrichtungen besuchen (Trägerübergreifend), die gleiche Betreuungsgebühr erhoben. Im Sinne einer Härtefallregelung und der Situation von Alleinerziehenden mit einem Kind wird vorgeschlagen, diese Gruppe dem Tarif 2-Kind-Familie zuzuordnen. Bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern erfolgt die Einstufung im günstigsten Tarif.

Im Falle einer Veränderung der Anzahl der unter 18-jährigen Kinder ist dies durch die Familie der Einrichtung mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt im darauffolgenden Monat.

*Tabelle 2: Neue Gebührenstruktur ab 2022/2023 Kindergarten Römernest in Euro/Monat*

	<b>1-Kind-Familie</b>	<b>2-Kind-Familie oder Alleinerziehende mit einem Kind</b>	<b>ab 3-Kind-Familie oder Alleinerziehende mit zwei oder mehr Kindern</b>
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	155	115	75
Ganztag gestaffelt nach monatl. Bruttoeinkommen des Haushaltes (GT)			
Bis 3.000 Euro	155	115	75
Bis 4.000 Euro	212	172	132
Bis 5.000 Euro	283	243	203
Bis 6.000 Euro	339	299	259
Bis 7.000 Euro	409	369	329
Über 7.000 Euro	459	419	379

Lesebeispiel: Im neuen Modell zahlt eine 2-Kind-Familie für das erste und für das zweite Kind, den reduzierten Tarif (2-Kind-Familie), unabhängig wann, wie lange und welchen Kindergarten die Kinder besuchen. Im konkreten Fall wären dies im VÖ-Bereich zukünftig jeweils 115 Euro pro Monat und Kind. Familien mit drei oder mehr Kindern zahlen für alle Kinder mit 75 Euro pro Monat und Kind jeweils den niedrigsten Gebührensatz. In Abhängigkeit der monatlichen Einkommensstruktur (Brutto) des Haushaltes gilt dieses Prinzip auch für Plätze im Ganztagsbereich oder in einer Mischform (GT+VÖ).

Ebenfalls passt sich das neue Gebührenmodell der veränderten Einkommensstruktur an. Die Grundbeiträge für das 1. Kind der bisherigen Gebührentabelle bis zur Einkommensgrenze von bis zu 7.000 Euro bleiben gleich; gleichwohl wird durch eine Anpassung der Einkommensgrenzen nach oben eine deutliche Entlastung für den Mittelstand erreicht.

Die konkreten positiven oder negativen Auswirkungen der Reform hängen vom Einzelfall ab. Grundsätzlich gilt, dass die Reform eine spürbare Entlastung für Familien mit mehr als einem Kind vorsieht. Darüber hinaus entlastet die Reform Familien mit einem Bruttoeinkommen von

weniger als 6.000 Euro im Ganztagsbereich. Das neue Modell kann im Einzelfall aber auch zu einer Erhöhung führen. Daher schlägt die Verwaltung eine Übergangsphase bzw. einen Bestandschutz für die Eltern vor, deren Kinder bereits eine Einrichtung besuchen (max. zwei verbleibende Jahre).

Das neue Modell, einschließlich des Bestandschutzes, wurde im Vorfeld mit kirchlichen und freien Trägern erörtert und trifft auf ungeteilte Zustimmung. Somit ist davon auszugehen, dass das Modell trägerübergreifend ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 angewandt wird. Vereinbart ist, dass den Trägern die anfallenden Mehrkosten zu 100 % als Fehlbetrag über die jährliche Betriebskostenabrechnung erstattet werden. Diese Vereinbarung gilt ausschließlich nur für die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die im Bedarfsplan „Kindergartenplätze“ geführt werden.

Den Elternvertretern der Ladenburger Kindergärten wurde in einer Onlinekonferenz am 10. März 2022 das neue Modell vorgestellt. Die Reaktionen waren durchweg positiv. Die neue Vorgehensweise, die komplette Familiensituation zu betrachten, wurde sehr begrüßt.